

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 19.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung  
über Einfriedungen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 121 „Westlich der  
Rheingaustraße zwischen Am Peterswald und Amselweg“  
(Einfriedungssatzung)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 121 im Stadtteil Marxheim, Teilbereiche der Flur 21 und 22, das wie folgt begrenzt ist (siehe anliegende Planskizze):

- Im Osten wird das Plangebiet durch die Rheingaustraße begrenzt.
- Die westliche Grenze wird durch die Bebauungspläne Nr. 34 und 35 sowie der westlichen Straßenbegrenzung der Stormstraße und der Wielandstraße gebildet.
- Die südliche Begrenzung verläuft entlang der rückwärtigen Begrenzung der Grundstücke nördlich des Amselweges.
- Die nördliche Begrenzung des Plangebiets ist der Bebauungsplan Nr. 87.

§ 2

Anforderungen

(1) Als Einfriedungen sind zugelassen:

Entlang des öffentlichen Straßenraums sind offene Einfriedungen bis zu einer Gesamthöhe von 1,5 m zulässig, wobei die Höhe einer Sockelmauer auf max. 0,8 m begrenzt wird. Als Einfriedungen sind auch Hecken zulässig (maximale Höhe einschließlich Sockelmauer 2,8 m).

(2) Als Ausnahme können Stützmauern (Abfangung des unveränderten natürlichen Geländes zum öffentlichen Raum) bis zu einer Höhe von 1,5 m zugelassen werden. Auf den Stützmauern sind Absturzsicherungen in Form von offenen Einfriedungen bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig.

(3) Anpflanzungen aller Art und Zäune dürfen nicht so angelegt werden, dass sie in den Lichtraum der Straße hineinragen oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Sichtbehinderung beeinträchtigen können.

(4) Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Wände (z. B. mit Brettern, aus Metall- und Kunststoffelementen, Asbestzementplatten, Schilfrohmatten oder Holzflechtelementen) ausgeführt werden.

(5) Lebende Hecken und andere natürliche Einfriedungen müssen so beschnitten werden, dass sie nicht in den öffentlichen Wegeraum hineinragen.

(6) Die Einfriedungen müssen sich farblich in die Umgebung einfügen.

### § 3 Abweichungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen nach Maßgabe des §63 HBO zulassen.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach §76 Abs. 1 Nr. 20 HBO kann mit Geldbuße bis zu 15.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 andere als die dort genannten Einfriedungen oder Teile davon errichtet;
2. entgegen § 2 Abs. 2 Mauern ganz oder teilweise höher als 1,50 m errichtet;
3. entgegen § 2 Abs. 3 Anpflanzungen aller Art oder Zäune ganz oder teilweise so anlegt, daß sie in den Lichtraum der Straße hineinragen oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Sichtbehinderung beeinträchtigen können;
4. entgegen § 2 Abs. 4 Einfriedungen ganz oder teilweise als geschlossene Wände ausgeführt werden;
5. entgegen § 2 Abs. 5 lebende Hecken oder andere natürliche Einfriedungen ganz oder teilweise nicht so beschneidet, dass sie in den öffentlichen Wegeraum hineinragen;
6. entgegen §2 Abs. 6 bei Einfriedungen grelle Farben verwendet wurden, welche sich nicht in die Umgebung einfügen.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsplan zur Einfriedungssatzung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 121

